

## Neues Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Taiwan



Contact:  
Hans Ulrich Krug  
([h.krug@frankus.com](mailto:h.krug@frankus.com))

Hsi-Hsiang Chen  
([h.chen@frankus.com](mailto:h.chen@frankus.com))

---

Das Doppelbesteuerungsabkommen (im folgenden „DBA“) zwischen Deutschland (Deutsches Institut in Taipeh) und Taiwan (Taipeh Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland) ist am 7. November in Kraft getreten und kann am 1.1. 2013 angewendet werden. Das ist nach dem 23.08.1988 in Kraft getretenen Sonderabkommen betreffend Einkünfte und Vermögen von Schifffahrt Unternehmen das erste vollständige DBA zwischen Deutschland und Taiwan.

Deutschland zählt zum größten Handelspartner Taiwans in der europäischen Union (EU). Im Jahr 2011 belief sich die Ausfuhr von Taiwan in die EU auf 28,5 Mrd. USD, davon 25% nach Deutschland. Die Einfuhr von der EU nach Taiwan betrug 24 Mrd. USD, davon 40% von Deutschland.

Das DBA zwischen Deutschland und Taiwan steht grundsätzlich mit dem OECD-Musterabkommen 2005 (im folgenden „OECD-MA“) im Einklang. Es umfasst jedoch zwei Artikel – Verfahrensregeln für die Quellenbesteuerung und Anwendung des Abkommens in bestimmten Fällen - die zwar nicht im OECD-MA enthalten sind, aber häufig in Deutschland DBAs vorkommen.

Aus Sicht der Haupthandelspartner der EU mit Taiwan – Deutschland, Großbritannien, Niederlande, Frankreich und Italien, gehört das DBA zum 4. DBA, das Taiwan abgeschlossen hat. Es fehlt nur das DBA zwischen Italien und Taiwan.

### **Betriebsstätte**

Der Begriff „Betriebsstätte“ (d.h. Ort der Leitung, Zweigniederlassung, Geschäftsstelle, Fabrikationsstätte, Werkstätte und Bergwerk) ist im OECD-MA und im Deutschland-Taiwan DBA identisch geregelt. Lediglich die Mindestdauer für eine Bauausführung oder Montage als Betriebsstätte ist gegenüber dem Musterabkommen von 12 Monaten auf 6 Monate verkürzt worden.

Dienstleistungen einschl. Beratungsleistungen, die ein Unternehmen durch mit solchen Aufgaben betraute Angestellte oder anderes Personal erbringt, werden als Betriebsstätte betrachtet, wenn diese Tätigkeiten (für dasselbe oder ein damit zusammenhängendes Vorhaben) im jeweils anderen Gebiet über einen Zeitraum von insgesamt mehr als 6 Monaten innerhalb von 12 Monaten ausgeführt werden.

Im Vergleich zu den DBAs, die Taiwan mit Großbritannien, Frankreich und Niederlande abgeschlossen hat, besteht der Unterschied nur bei den Dienstleistungsbetriebsstätten. In den DBAs Frankreich und Niederlande berechnet man in Tagen. In den DBAs Deutschland und Großbritannien wird in Monaten berechnet.

Begriffe	Deutschland	Großbritannien	Frankreich	Niederlande
Ort der Leitung, Zweigniederlassung, Geschäftsstelle, Fabrikationsstätte, Werkstätte und Bergwerk	lt. OECD-MA	lt. OECD-MA	lt. OECD-MA	lt. OECD-MA
Dauer für eine Bauausführung als Betriebsstätte betrachtet	>6 Monate	>6 Monate	>6 Monate	>6 Monate
Dienstleistungen einschl. Beratungsleistungen als Betriebsstätte betrachtet	6 Monate innerhalb von 12 Monaten	6 Monate innerhalb von 12 Monaten	270 Tage innerhalb von 15 Monaten	183 Tage innerhalb von 12 Monaten

### Unternehmensgewinne

Die Ermittlung der Unternehmensgewinne und der Betriebsstättengewinne sowie die Gewinnabgrenzung zwischen Stammhaus und Betriebsstätten sind mit Artikel 7 OECD-MA identisch.

Danach sind der Betriebsstätte die Gewinne zuzurechnen, die sie als selbständiges Unternehmen hätte erzielen können (dealing-at-arm's-length-Prinzip). Für die Ermittlung des der Betriebsstätte zustehenden Gewinns wird entweder die direkte oder die indirekte Methode angewendet,

➤ **Direkte Methode:**

Wenn Stammhaus und Betriebsstätte unterschiedliche Funktionen ausüben, wird der Gewinn der Betriebsstätte gesondert aufgrund der Buchführung und der deutschen Gewinnermittlungsvorschriften ermittelt.

➤ **Indirekte Methode:**

Bei der indirekten Methode ist der Gesamtgewinn des Unternehmens aufgrund eines sachgerechten Schlüssels (z.B. Lohn- und/oder Materialkosten) zwischen Stammhaus und Betriebsstätte aufzuteilen.

### Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren

In dem Deutschland-Taiwan DBA wird ein reduzierter Quellensteuersatz für Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren von 10% angesetzt. Nach den Vorschriften des deutschen Einkommensteuergesetzes werden Kapitalerträge (einschl. Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren) mit einem Steuersatz von 26,375% versteuert.

Gemäß dem nationalen Steuerrecht in Taiwan beträgt der Steuersatz für Ausschüttungen von Dividenden und die Zahlung von Lizenzgebühren an nicht ansässige Personen oder Gesellschaften, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Taiwan haben, 20%. Auf Zinszahlungen wird, je nach Art der Zinsen ein Steuersatz von 15% oder 20% angewendet.

Der reduzierte Steuersatz von 10% gilt auch in den anderen Taiwan DBA-Statten Frankreich, Großbritannien und Niederlande für die Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren.

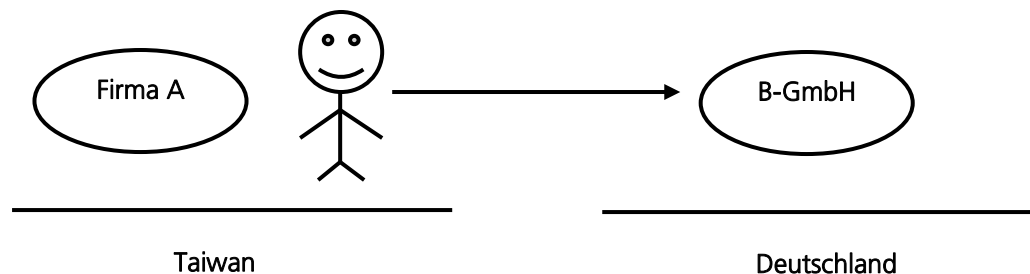
Das DBA enthält ebenfalls, wie z.B. das DBA Frankreich - Taiwan, in Artikel 10 Absatz 3 eine Meistbegünstigungsklausel. Nach der Klausel kann auf Antrag ein niedrigerer Quellensteuersatz zur Anwendung kommen, wenn Taiwan mit einem Mitgliedstaat der OECD ein Abkommen unterzeichnet, nach dem ein niedrigerer Steuersatz als 10% erhoben wird, sofern die Dividenden an in diesem Gebiet nicht ansässige Gesellschaften (jedoch keine Personengesellschaften) gezahlt werden, die unmittelbar über mindestens 25% des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügen.

### Einkünfte aus unselbständiger Arbeit

Aufgrund des DBA soll die Doppelbesteuerung für Vergütungen von Unternehmen an die in den jeweils anderen Staat entsendeten Angestellten beseitigt werden.

Beispiel: Firma A in Taiwan entsendet einen Sales Direktor an die Tochtergesellschaft B-GmbH in Deutschland für zwei Jahre. Seine Familie wohnt weiterhin in Taipeh.

Die Vergütungen für den Sales Direktor bestehen aus zwei Teilen: (1) 20,000 € pro Jahr (einschl. alle Steuer und Gebühren), die von der Firma A in Taiwan bezahlt werden und (2) 2,000 € (Netto) pro Monat, plus die Miete der Wohnung;



Nach dem Inkrafttreten des Deutschland-Taiwan DBAs

- Gilt der Sales Director weiterhin auch in Taiwan als ansässig (Mittelpunkt des Lebensinteressen)
- Und wegen Wohnsitz auch ihn Deutschland ansässig und damit unbeschränkt steuerpflichtig

Sein gesamtes Einkommen aus der Firma A in Taiwan und aus der GmbH in Deutschland ist in Deutschland steuerpflichtig. Es kann jedoch auch in Taiwan besteuert werden. Taiwan rechnet jedoch die deutsche Steuer an.

## Vermeidung der Doppelbesteuerung

Bei in Deutschland ansässigen Personen und Unternehmen wird die Doppelbesteuerung bei bestimmten Einkünften, die aus taiwanischen Quellen erzielt werden, durch Freistellung und bei den übrigen Einkünften (z.B. Zinsen, Dividenden) durch Anrechnung der in Taiwan gezahlten Steuern vermieden.

In Taiwan gilt generell für alle aus Deutschland erzielten Einkünfte das Anrechnungsverfahren.

## Verfahrensregeln für die Quellenbesteuerung

Diese Klausel ist nicht im OECD-MA enthalten aber bereits in einigen DBAs, die von Deutschland abgeschlossen wurden, eingefügt worden (z.B. DBA mit Großbritannien 2010, DBA mit Irland 2011).

Gemäß dieser Klausel müssen die Anträge auf Erstattung der Abzugsteuer auf die Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren oder anderen Einkünfte vor dem Ende des vierten auf das Kalenderjahr der Festsetzung der Abzugsteuer folgenden Jahres eingereicht werden.

*Dieser Artikel wurde in der November Ausgabe 2012 der Zeitschrift SWI (Steuer und Wirtschaft International) veröffentlicht.*

---

Frankus  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Steinstrasse 27  
40210 Düsseldorf  
Tel: +49 - (0)211 – 86 29 00 0  
Fax: +49 - (0)211 - 86 29 00 99  
Website: [www.frankus.com](http://www.frankus.com)



This publication is only for the distribution of general information and should not be served as professional advice or services. Frankus | Wirtschaftsprüfer und Steuerberater will not be liable for any loss due to transactions based on this publication. The content of this publication is governed by the copyright laws of Germany. Duplication, processing, distribution, or any form of commercialization of such material beyond the scope of the copyright law shall require the prior written consent to Frankus | Wirtschaftsprüfer und Steuerberater.

© 2013 Frankus | Wirtschaftsprüfer und Steuerberater